

Kenntnisnahme zur Schulpflicht:

Fünfter Teil „Schulpflicht“ §§ 36 bis 44a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 36 Allgemeines

- (1) Der Besuch einer Schule ist für alle im Lande Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht).
- (2) Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 37 Beginn der Schulpflicht

- (1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 40 Dauer und Ende der Schulpflicht

- (1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.
- (2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht).
- (3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.

§ 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

- (1) Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 44 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

§ 44a Durchsetzung der Schulpflicht

Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

Die ausführlichen Paragraphen des Fünften Teils „Schulpflicht“ des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind nachzulesen im Internet unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de.

RdErl. des MK vom 24.04.2002 – 34.3-83107 „Unterrichtsversäumnis an allgemein bildenden Schulen

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. 2. 1999 (GVBl. LSA S. 76)
- b) RdFrl. des MK vom 11. 3. 1997 (SVBl. LSA S. 168)
- c) RdErl. des MK vom 17. 1. 2001 (SVBl. LSA S. 45)

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer allgemein bildenden Schule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am zweiten Fehltag, zu benachrichtigen.
2. Bei Rückkehr zum Unterricht haben die Erziehungsberechtigten, oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst, schriftlich den Grund des Fernbleibens mitzuteilen (Entschuldigungsschreiben).
3. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.
5. Die Bezugsverordnung zu a und die Bezugs-RdErl. zu b und c bleiben unberührt.
6. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kenntnisnahme der Auszüge des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des RdErl. des MK vom 24.04.2002 – 34.3-83107 durch den/die Personensorgeberechtigte/n:

x	x
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

x	x
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2